

## **14 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP**

---

Nachdruck vom 8. 2. 1996

# **Regierungsvorlage**

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 – B-VGN 1996)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

Art.	Betroffenes Gesetz
1	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929
2	B-VG-Novellen
3	Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925
4	Bundesverfassungsgesetz betreffend Übergangsbestimmungen zur Zweiten Bundes-Verfassungsnovelle
5	Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien
6	Bundesverfassungsgesetz betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung
7	Elektrotechnikgesetz 1992
8	Stadterneuerungsgesetz
9	Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz geändert wird
10	Börsegesetz 1989
11	Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. . . . /1994, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel samt Abkürzung lautet:*

**„Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)“**

2. *Art. 10, Art. 11, ein neuer Art. 11a und Art. 12 lauten:*

**„Art. 10.** (1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten:

1. Bundesverfassung, insbesondere Wahlen zum Nationalrat, Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung, Verfassungsgerichtsbarkeit; Verwaltungsgerichtsbarkeit, ausgenommen die Organisation der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe des Art. 129;
2. äußere Angelegenheiten mit Einschluß der politischen und wirtschaftlichen Vertretung gegenüber dem Ausland, insbesondere Abschluß von Staatsverträgen, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder nach Art. 16 Abs. 1; Grenzvermarkung; Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland; Zollwesen;

## Erläuterungen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zur Ausgangslage des Reformvorhabens

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Gesamtstaat und den Gliedstaaten bildet das Kernstück jeder bundesstaatlichen Verfassung. In Österreich war sie immer wieder Gegenstand von Reformüberlegungen. Dies hängt wohl damit zusammen, daß das Bundesstaatskonzept des B-VG von Anbeginn an einen zentralistischen Grundzug aufwies. Dieser äußert sich vor allem in der – vergleichsweise – geringen Kompetenzausstattung der Länder und in ihrer beschränkten Möglichkeit, an der Gesetzgebung des Bundes mitzuwirken. Die Zuständigkeit der Länder, im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung an der Vollziehung von Bundesaufgaben mitzuwirken, bietet dafür zwar einen gewissen Ausgleich, vermag aber an der prinzipiellen Dominanz des Bundes nur wenig zu ändern. Diese von jeher bestehenden Kompetenzschwäche der Länder hat sich im Laufe der Zeit noch intensiviert. Vor allem nach 1945 wurde eine Reihe von Verfassungsänderungen erlassen, die weitere Kompetenzverschiebungen zugunsten des Bundes vorsahen. In der wissenschaftlichen Literatur war in diesem Zusammenhang sogar von einer „schleichenden“ Gesamtänderung der Bundesverfassung die Rede. In den 60er Jahren hat freilich eine Gegenbewegung eingesetzt: Im Gefolge der sogenannten Forderungsprogramme der Länder wurden einige Verfassungsnovellen erlassen, die zu einer Stärkung der Länderkompetenzen führten. Hervorzuheben sind vor allem die B-VG-Novelle 1974 und die B-VG-Novelle 1984, letztere insbesondere deshalb, weil nunmehr bei Verfassungsänderungen, die die Zuständigkeiten der Länder einschränken, dem Bundesrat ein „absolutes Veto“ zukommt. Es sollte aber nicht übersehen werden, daß es sich bei diesen Reformen zumeist um bloß punktuelle Zuständigkeitsänderungen handelte, die die strukturellen Probleme der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung kaum beheben konnten.

Dies ließ immer wieder Forderungen nach einer umfassenden Neuordnung der bundesstaatlichen Zuständigkeitsverteilung laut werden. Neben einer Stärkung der Länderrechte war dabei die Schaffung einer möglichst effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, vor allem jener der Verwaltung, das maßgebliche Motiv.

In den vergangenen Jahren ist zu all dem noch eine weitere Überlegung getreten:

Die wichtigste mit einer österreichischen EU-Mitgliedschaft verbundene Konsequenz besteht in der Übertragung hoheitlicher Befugnisse, die bisher von nationalen Organen ausgeübt wurden, an supranationale Organe der Europäischen Gemeinschaften. Aus der Sicht der innerstaatlichen Kompetenzverteilung sind davon sowohl der Bund als auch die Länder betroffen. Nun mag die Betroffenheit des Bundes insofern intensiver sein, als er über die Mehrzahl der politisch wirklich bedeutsamen und somit auch der integrationsrelevanten Zuständigkeiten verfügt. Für die Länder würde diese Kompetenzübertragung aber zu einer weiteren Schwächung der Kompetenzausstattung führen. Auch im Hinblick darauf war es daher angezeigt, eine strukturelle Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in Angriff zu nehmen.

Im Sinne dieser Überlegungen wird bereits in der Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 folgendes ausgeführt:

„Einen weiteren Grundpfeiler unserer staatlichen Ordnung bildet das bundesstaatliche Prinzip. Die Bundesregierung ist sich der geschichtlichen Rolle und Bedeutung der Länder in unserer Republik bewußt. Sie wird daher die Verhandlungen zur Erfüllung des Länderforderungskataloges fortsetzen, der 1985 überreicht worden ist. Dabei werden auch die Anliegen der Städte und anderer Gemeinden eingebunden werden. Wir sind darüber hinaus auch bereit, über die grundsätzliche Neuordnung der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern Gespräche aufzunehmen, die ihrerseits wiederum Rückwirkungen auf den Finanzausgleich haben werden. Es muß in diesem Zusammenhang beachtet werden, daß bei der Verteilung der Staatsaufgaben die Bedürfnisse aller Gebietskörperschaften, also des Bundes, der Länder und selbstverständlich auch die der Städte und Gemeinden in Betracht gezogen werden müssen.“

In dem der Regierungsbildung vorangegangenen „Arbeitsübereinkommen zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates“ war die zeitgemäße Weiterentwicklung der Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden programmatisch betont und waren Gespräche der Bundesregierung mit Ländern und Gemeinden in Aussicht gestellt wor-

den, die eine Neuordnung der Aufgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie des Finanzausgleichs zum Ziel haben sollten.

Nachfolgende Verhandlungen führten, ausgehend vom Forderungsprogramm der Bundesländer 1985, zunächst zur Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988.

## **II. Die „Strukturreformkommission“**

In der Folge hat im Jahr 1989 der damalige für Föderalismusfragen zuständige Bundesminister im Bundeskanzleramt, Dr. Heinrich Neisser – im Sinne der in der Regierungserklärung umschriebenen Zielsetzungen – eine Expertengruppe für Fragen der Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung eingesetzt, die später als „Strukturreformkommission“ bezeichnet wurde. Ihr gehörten – unter dem Vorsitz des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef Dr. Gerhart Holzinger, – vier wissenschaftliche Experten, und zwar aus den Bereichen Verfassungsrecht, Finanzverfassungsrecht und Finanzwissenschaft, und weiteren Experten des Bundes, und zwar des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Bundesministeriums für Finanzen, sowie der Ämter der Landesregierungen, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes an.

Aufgabe der Expertengruppe war es zunächst, einen systematischen Befund der mit dem geltenden System der Kompetenzverteilung verbundenen Probleme zu erheben. Ausgehend davon sollten grundsätzliche Anforderungen formuliert werden, denen eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zu entsprechen hätte, und – so weit wie möglich – konkrete Lösungsvorschläge für eine Neuordnung der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung entwickelt werden. Aufgabenverteilung und Finanzverfassung sollten als Einheit behandelt werden. Die anzustrebende Neuordnung sollte die Schwächen der geltenden Regelung der Zuständigkeitsverteilung vermeiden und eine Neuaufteilung der Kompetenzen erreichen, die eine möglichst einfache, wirksame und bürgernahe Besorgung der staatlichen Aufgaben ermöglichen würde.

Als Grundlage für die weitere Arbeit wurde ein Fragebogen über Erfahrungen mit der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausgearbeitet, der im November 1989 den Bundesministerien, den Ämtern der Landesregierungen, dem Städte- und dem Gemeindebund, den Interessenvertretungen, den rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten und anderen Einrichtungen zur Beantwortung unterbreitet wurde. Die der Arbeitsgruppe angehörenden Wissenschaftler wurden mit der Erstellung von Gutachten zu Teilbereichen (Leistungsmängel der bestehenden Kompetenzverteilung (Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk); Bundesstaatliche Kompetenzverteilungssysteme im rechtsvergleichenden Überblick (Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); Teilbereich Finanzverfassung (Univ.-Prof. DDr. Hans-Georg Ruppe); Teilbereich ökonomische Gesichtspunkte der Steuer- und Aufgabenverteilung (Univ.-Prof. Dr. Wilfried Schönböck) beauftragt.

Auf der Grundlage der Auswertung der Antworten zum Fragebogen sowie der wissenschaftlichen Gutachten erstellte die Arbeitsgruppe einen Bericht. Folgende Vorschläge seien daraus hervorgehoben:

- Die Arbeitsgruppe sprach sich für eine grundlegende Reform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung in den Bereichen der Rechtsquellen, der Strukturen, der Auslegungsmaximen und der inhaltlichen Verteilung aus.
- Diese Reform sollte eine dem Wesen des Bundesstaates entsprechende, ausgewogenere Aufgabenverteilung zwischen Bund und Länder bringen.
- Dem Bund und den Ländern sollten sinnvoll abgerundete Staatsaufgaben, nicht bloß Aufgabenfragmente zugeordnet werden.
- Die Neuordnung sollte unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips, der Erkenntnisse der ökonomischen Föderalismusforschung, von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und unter Berücksichtigung bewährter Regelungstraditionen erfolgen.

- Die bundesstaatliche Kompetenzordnung sollte wesentlich vereinfacht werden. Für alle Staatsaufgaben sollte, auch hinsichtlich der Privatwirtschaftsverwaltung, eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten getroffen werden.
- Die Kompetenztatbestände sollten eine eigenständige, im wesentlichen behinderungsfreie Politik im Sinne einer bestmöglichen Wahrnehmung der Aufgaben ermöglichen.
- Die Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften sollte in ihren Anwendungsbereichen und in ihren Mechanismen verbessert und erweitert werden (Mitwirkung der Länder und Gemeinden am nationalen Willensbildungsprozeß in Angelegenheiten der europäischen Integration; Ermöglichung des Abschlusses rechtssetzender Verträge, der Schaffung gemeinsamer Einrichtungen, auch mit behördlichen Funktionen, der Länder und des Bundes sowie öffentlich-rechtlicher Verträge über Gegenstände des jeweiligen Wirkungsbereiches zwischen Staats- und Gemeindeebene).
- Der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung sollte aufgelassen, allenfalls durch ein Modell der bloßen Vorgabe von Grundlagen und Zielen ersetzt werden.
- Eine Ausweitung der Möglichkeit der bundesgesetzlichen Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen an die Länder (Art. 10 Abs. 2 B-VG) wurde zur Erwägung gestellt.
- Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und Überführung der betreffenden Materien in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG wurde besonders empfohlen. Eine demonstrative Aufzählung von Aufgaben der Länder in der Bundesverfassung wurde als zweckmäßig erachtet.
- Für Aufgaben, bei denen lokale, regionale und nationale Dimension nicht exakt abgrenzbar und ein Zusammenwirken der verschiedenen territorialen Ebenen besonders wünschenswert ist, wurde die Schaffung eines besonderen Kompetenztypus zur Erwägung gestellt („Gemeinschaftsaufgaben“).
- Die vom Verfassungsgerichtshof angenommene gegenseitige Rücksichtnahmepflicht des Bundes und der Länder bei der Kompetenzausübung sollte in der Bundesverfassung verankert werden.
- Die Gestaltung der Kompetenzen sollte eine Zusammenfassung von nach verschiedenen Rechtsvorschriften durchzuführenden, sich auf ein und dasselbe Projekt beziehenden Bewilligungsverfahren ermöglichen (Verfahrenskonzentration).
- Auf dem Gebiet der Kompetenzverteilung wurde eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgeschlagen.
- Auf dem Gebiet der Finanzverfassung sollte dem Gedanken der Gleichrangigkeit von Bund und Ländern Rechnung getragen werden; der Grundsatz der Gemeindeautonomie sollte auch finanzverfassungsrechtlich abgesichert werden; Partner und Träger des paktierten Finanzausgleichs sollten weiterhin der Bund, die Länder und die Gemeinden sein; die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden bei für sie kostenverursachendem Bundesrecht sollten verstärkt werden; auch im Bereich der Finanzverfassung wurde eine Reihe von Einzelmaßnahmen vorgeschlagen.

Die Auswertung der Antworten zum Fragebogen, die wissenschaftlichen Gutachten und der Schlußbericht der Arbeitsgruppe wurden in dem vom Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst herausgegebenen Band „Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich“ veröffentlicht.

### **III. Die politische Vereinbarung zur Neuordnung des Bundesstaates**

Im Jahre 1991 ist sodann von Länderseite, hier vor allem von der Landeshauptmännerkonferenz, an den Bund das Ersuchen gerichtet worden, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Strukturreformkommission Verhandlungen über eine Neuordnung des Bundesstaates aufzunehmen. Diese Verhandlungen, die auf Seite des Bundes vom Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform Jürgen Weiss und von dem für Verfassungsfragen zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Peter Kostelka, auf Seite der Länder von den Landeshauptmännern von Burgenland, Karl Stix, und von Vorarlberg, Dr. Martin Purtscher, geführt wurden, haben in einer ersten Phase zum Abschluß einer Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates geführt. Die Vereinbarung wurde am 8. Oktober 1992 anlässlich einer Sitzung der Landeshauptmännerkonferenz in Perchtoldsdorf vom Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und vom Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung dieser Konferenz und der einzelnen Landesregierungen, unterzeichnet. Die Vereinbarung stellte eine politische Verwendungszusage derjenigen dar, die sie abgeschlossen haben. Sie enthält die wichtigsten verfassungspolitischen Leitlinien für eine weitreichende Änderung der Bundesverfassung im Sinne einer Neuordnung ihrer bundesstaatlichen Struktur. Sie lautete:

## „POLITISCHE VEREINBARUNG ÜBER DIE NEUORDNUNG DES BUNDESSTAATES

Ausgehend von der Tatsache, daß die Teilung der Staatsaufgaben zwischen dem Bund und den Ländern zum Wesen des Bundesstaates gehört und daß diese Teilung der Staatsaufgaben auch ein Element der Demokratie darstellt –

Entsprechend dem Grundsatz, daß die Länder in jenen Bereichen, zu deren sachgerechter Lösung sie befähigt sind, in eigener Verantwortung entscheiden, soweit sich dies weder auf die Interessen des gesamten Staates noch auf die der Länder nachteilig auswirkt –

Unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und unter voller Bekräftigung der österreichischen Gemeindeautonomie –

Angesichts der Frage, wie Spielraum für die Erfüllung neuer Aufgaben durch das Abstoßen alter Bürden gewonnen werden kann und welche Gebietskörperschaft zweckmäßigerweise diese neuen Aufgaben übernimmt –

Im Hinblick auf die Herausforderungen und Aufgaben für die Gebietskörperschaften im Zuge der europäischen Integration, welche eine völlig neue Qualität des Zusammenwirkens der Gebietskörperschaften mit sich bringen wird –

Unter Berücksichtigung der von Wissenschaft und Praxis geäußerten Kritik an den Unzulänglichkeiten der geltenden Bundesverfassung, im besonderen der Kompetenzverteilung zwischen den Gebietskörperschaften –

Aufbauend auf dem von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam in Auftrag gegebenen Gutachten über eine Strukturreform des Bundesstaates –

Geleitet von der Absicht, eine wirkungsvolle und bürgernahe Zusammenarbeit zwischen dem Gesamtstaat und den Teilstaaten sicherzustellen, die dem Wohl der Menschen in unserem Lande dienen soll –

treten der Bundeskanzler, nach Befassung der Bundesregierung, und der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, nach Befassung der Landeshauptmännerkonferenz und der einzelnen Landesregierungen, dafür ein, daß die folgenden Maßnahmen in einer Novelle zum B-VG verwirklicht werden:

### 1. Bundesstaatliche Aufgabenverteilung

- a) Die Verteilung der Staatsaufgaben auf den Bund, die Länder und die Gemeinden ist im Sinne des Subsidiaritätsprinzips, einer effizienten und bürgernahen Besorgung der Staatsaufgaben, eines möglichst gleichwertigen Standards der grundlegenden Lebensverhältnisse im Bundesgebiet sowie der Anforderungen, die sich aus der europäischen Integration ergeben, neu zu ordnen.
- b) Es sind geschlossene und abgerundete Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder zu schaffen. Für die „Querschnittsmaterien“ (wie zB Wirtschaftslenkung, Raumplanung, Umweltschutz und Katastrophenbekämpfung) sind problemorientierte kompetenzrechtliche Regelungen zu treffen. Bestehende Kompetenzersplitterungen (wie zB in den Angelegenheiten der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, des Schiffahrtswesens, des Elektrizitätswesens, des Arbeitsrechts, des Gesundheitswesens, des Dienst- und Personalvertretungsrechts, des Baurechts und des Behindertenrechts) sind zu beseitigen.
- c) Die bisherige Form der Grundsatzgesetzgebung (Art. 12 B-VG) ist zu beseitigen. Soweit erforderlich, ist nach anderen verfassungsrechtlichen Modellen zur Vereinheitlichung der Landesgesetzgebung in den davon betroffenen Angelegenheiten, zB im Wege einer Rahmengesetzgebung, zu suchen. Im übrigen werden diese Materien entsprechend den Grundsätzen in lit. a und b in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder der Länder zu übertragen sein.
- d) Inkorporierungsgebot:
  - aa) Alle Vorschriften zur bundesstaatlichen Kompetenzverteilung müssen in das B-VG eingebaut und dort in möglichst geschlossenen Regelungsbereichen konzentriert werden.
  - bb) Befristete Kompetenzklauseln sind zu beseitigen oder durch Dauerregelungen zu ersetzen.
- e) Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG) sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.
- f) Die den Ländern im Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit zukommende Kompetenz, auf dem Gebiet des Zivilrechtes erforderliche Regelungen zu treffen, soll über den Art. 15 Abs. 9

B-VG hinaus dahin gehend erweitert werden, daß auch zweckmäßige zivilrechtliche Regelungen entweder auf Grund einer Ermächtigung oder einer Zustimmung des Bundes getroffen werden dürfen.

## 2. Bundesverwaltung

### a) Mittelbare Bundesverwaltung:

Bundesgesetze sollten grundsätzlich durch die Länder zu vollziehen sein. Sofern dies erforderlich ist, soll eine Ermächtigung für den Bundesgesetzgeber vorgesehen werden, die es dem Bund ermöglicht, für ausdrücklich zu bezeichnende Angelegenheiten (insbesondere durch die Einräumung von Informationsrechten, die Erlassung von Verordnungen, die Erhebung von Amtsbeschwerden oder außerordentlichen Rechtsmitteln) eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

### b) Auftragsverwaltung:

Wird die Verwaltung des Bundesvermögens dem Landeshauptmann übertragen, dann bleiben dem Bundesminister ausschließlich Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vorbehalten. Eine solche Übertragung kann nur eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn die Besorgung der Aufgabe nicht gewährleistet ist. Die bei der Besorgung der übertragenen Geschäfte entstehenden Kosten sind den Ländern vom Bund zu ersetzen, jedoch nur höchstens bis zu den vereinbarten und präliminierten Beträgen.

### c) Unmittelbare Bundesverwaltung:

Alle Kompetenzregelungen über die Einrichtung unmittelbarer Bundesbehörden in den Ländern sowie die unmittelbare Vollziehung von Bundesgesetzen durch Bundesminister sind im B-VG zusammenzufassen und nur dort zu treffen. Auch durch bundesverfassungsgesetzliche Maßnahmen dürfen neue Bereiche künftig nur mit Zustimmung der Länder in unmittelbare Bundesverwaltung übertragen werden. Der Katalog des Art. 102 Abs. 2 B-VG ist nach den Grundsätzen der Z 3 lit. a und b zu bereinigen.

## 3. Delegation von Gesetzgebungsbefugnissen des Bundes an die Länder

Das derzeitige Regelungsinstrument des Art. 10 Abs. 2 B-VG soll auf alle Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG ausgedehnt werden.

## 4. Bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die Gesetzgebung und Vollziehung der Länder und die Struktur der Landesorganisation

Die derzeitige Dichte der Bindung der Landesverfassung an die Bundesverfassung ist zu überprüfen und auf das notwendige Mindestmaß zu verringern. Die Verfassungsautonomie der Länder ist zu stärken, insbesondere durch:

### a) Heranziehung von Bundesorganen zur Vollziehung von Landesaufgaben:

Insoweit ein Landesgesetz die Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsieht, muß hiezu die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Dies gilt nicht für die Mitwirkung von Organen der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Verwaltungsübertretungen, deren Verfolgung oder bei Anwendung gesetzlich vorgesehenen körperlichen Zwanges, sofern über die Kostentragung eine Übereinkunft im Finanzausgleichspakt getroffen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres hergestellt wurde.

### b) Einspruchsrecht der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage:

Das Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 BVG soll nur mehr auf den behaupteten Eingriff in Zuständigkeiten des Bundes gestützt werden können.

### c) Antragsstellungsrecht für die Auflösung eines Landtages durch den Bundespräsidenten:

Das Antragsrecht der Bundesregierung für eine Auflösung eines Landtages ist systemwidrig und soll daher durch das Antragsrecht der Landesregierung ersetzt werden (Art. 100 B-VG).

### d) Wahlen:

Das derzeitige Homogenitätsgebot im Bereich des Wahlrechts ist in der Weise zu ändern, daß die erforderlichen Beschränkungen der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Bedingungen des aktiven und des passiven Wahlrechtes ausschließlich im B-VG zu regeln sind. Im übrigen sollen die Länder bei der Gestaltung des Wahlrechtes auf Landes- und Gemeindeebene den gleichen Spielraum haben wie der Bund bei der Gestaltung der Wahlordnung zum Nationalrat. Auf kommunaler Ebene soll auch das Abgehen vom Prinzip des Listenwahlrechtes ermöglicht werden.

### e) Gemeinsame Einrichtungen:

Den Ländern soll die Möglichkeit eröffnet werden, gemeinsam Einrichtungen für einzelne Verwaltungsbereiche (wie zB für die Zulassung von Baustoffen oder die Entscheidung in So-

zialhilfesachen, die zwischen zwei oder mehreren Ländern strittig sind) zu schaffen. Die Schaffung solcher Einrichtungen ist der Bundesregierung anzuzeigen.

f) **Struktur der Landesverwaltung:**

Die Einheit der Verwaltung in den Ländern ist zu wahren. Zu beseitigen wären die Zustimmungsrechte der Bundesregierung bei der Erlassung oder Änderung der Geschäftseinteilung und der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 5, § 3 Abs. 2 des B-VG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925).

**5. Weiterentwicklung der unabhängigen Verwaltungssenate**

Eine Weiterentwicklung der derzeitigen Teilbereiche der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist anzustreben.

**6. Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration**

Beim gegenwärtigen Stand der europäischen Integration ist durch die B-VG-Novelle, BGBl. Nr. 276/1992, eine wirkungsvolle Einbindung der Länder und ihre Mitgestaltungsmöglichkeit sichergestellt. Die Mitwirkung der Länder soll nach Maßgabe künftiger Entwicklungen ausgebaut werden, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit der europäischen Regionen.

**7. Finanzverfassung**

Die mit der Neuordnung der Kompetenzverteilung zusammenhängende Neugestaltung der Finanzverfassung und des Finanzausgleiches wird in dem zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder und Gemeinden) zu beschließenden Finanzausgleichspakt festzulegen sein.

**8. Bundesrat**

Eine grundsätzliche Reform des Bundesrates ist im Sinne der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer anzustreben.

### Umsetzung

Die genannten bundesverfassungsgesetzlichen Maßnahmen sollen bis längstens zur Volksabstimmung über die bundesverfassungsgesetzliche Ermächtigung zum EG-Beitritt als beschlußreife Regierungsvorlage textlich fixiert und spätestens in der aus Anlaß des EG-Beitritts erforderlichen Novelle zum B-VG beschlossen werden.“

#### IV. Die verfassungsrechtliche Umsetzung der „Perchtoldsdorfer Vereinbarung“

In weiterer Folge wurden sodann zwischen den erwähnten Verhandlungsdelegationen des Bundes und der Länder, die schon die Vorarbeiten für die Politische Vereinbarung geleistet hatten, Gespräche über deren verfassungslegistische Umsetzung aufgenommen. In einer ersten Phase konzentrierten sich die Beratungen vor allem auf die Frage der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung und der damit verbundenen Schaffung beschränkter Informations- und Kontrollrechte des Bundes zur Sicherstellung einer möglichst einheitlichen Vollziehung. In weiterer Folge wurden – im Auftrag des Verhandlungskomitees – in einer Reihe von Gesprächsrunden auf beamteter Ebene die konkreten Kompetenzwünsche der Länder mit Vertretern der betroffenen Bundesministerien erörtert. In diese Beratungen wurden auch die gegenläufigen Forderungen einzelner Bundesministerien nach Schaffung neuer Bundeskompetenzen einbezogen. Zuletzt hat das Verhandlungskomitee auch die Forderungen erörtert, die seitens des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zur Stärkung der Stellung der Gemeinden erhoben wurden:

- Gesetzesantragsrecht (auf Bundesebene) von mindestens 20 Gemeinden mit insgesamt mindestens 100 000 Stimmberechtigten.
- Einbindung der Gemeinden in alle Verhandlungen über Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen.
- Erweiterung des Art. 118 Abs. 2 B-VG derart, daß auch die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft zum eigenen Wirkungsbereich gehören soll sowie die Einbindung in Verwaltungsverfahren, die örtliche Interessen in besonderem Maße berühren, ermöglicht.
- Keine finanzielle Aufsicht über Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern durch die Aufsichtsbehörden des Landes.
- Beschränkung des Informationsrechtes der Aufsichtsbehörde.
- Beseitigung der Vorstellung bei Städten mit eigenem Statut.
- Abstraktes Verordnungsanfechtungsrecht der Gemeinde.

- Beschränktes abstraktes Gesetzesanfechtungsrecht einer bestimmten Anzahl von Gemeinden (Verbandsklage).
- Möglichkeit der Anfechtung von Wahlen in einen Gemeindeverband.
- Neuregelung des § 4 F-VG.

In einer Gesprächsrunde im Juli 1993 haben es sodann die Vertreter des Bundes übernommen, auf der Grundlage der bisherigen Gespräche den Entwurf einer Novelle zum B-VG auszuarbeiten und den Ländern zur Verfügung zu stellen. Zur Vorbereitung dieses Entwurfes hat die Länderseite, gleichfalls im Juli 1993, Formulierungen für bundesverfassungsgesetzliche Regelungen betreffend die Verringerung der Dichte der Bindung der Landesverfassungen an die Bundesverfassung mit dem Ersuchen vorgelegt, diese Vorschläge bei der Entwurfserstellung zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung hat in ihren Sitzungen am 9. November 1993 und 7. Dezember 1993 vom Textentwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle Kenntnis genommen und diesen Entwurf den Ländern zur Verfügung gestellt. Daraufhin legte im Dezember 1993 die Landeshauptmännerkonferenz ihrerseits einen Entwurf einer B-VG-Novelle zur Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates vor.

Die Überbrückung der zwischen den Entwürfen des Bundes und der Länder bestehenden inhaltlichen Unterschiede bildete den Gegenstand weiterer Verhandlungsrunden. Dabei konnten für die Mehrzahl dieser Fragen einvernehmliche Standpunkte formuliert werden, nur in einigen wenigen Fällen konnte eine Annäherung der Standpunkte nicht erreicht werden.

Aufbauend auf diesem Verhandlungsergebnis wurde im Bundeskanzleramt der Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ausgearbeitet und mit Note vom 7. April 1994, GZ 603.363/63-V/1/94, zur mit 20. Mai 1994 terminisierten Begutachtung versendet. Auf Grund des Ergebnisses dieses Begutachtungsverfahrens und zweier weiterer Verhandlungsrunden zwischen den erwähnten Vertretern des Bundes und der Länder wurde schließlich der vorliegende Entwurf ausgearbeitet.

## V. Die Schwerpunkte des Entwurfes

Der vorliegende Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 weist im wesentlichen folgende Schwerpunkte auf:

- auf dem Gebiet der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung:
  - – Auffassung der mittelbaren Bundesverwaltung in dem Sinne, daß grundsätzlich die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten nunmehr in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG (Landesvollziehung von Bundesgesetzen) übertragen werden;
  - – Anreicherung des Kompetenztypus des Art. 11 B-VG mit Regelungen, die dem Bund bei Vorliegen bestimmter, bundesverfassungsgesetzlich umschriebener Voraussetzungen, gewisse Einflußmöglichkeiten auf die Vollziehung der Bundesgesetze durch die Länder einräumen;
  - – Ausdehnung des derzeit auf einzelne Angelegenheiten des Art. 10 Abs. 1 B-VG beschränkten Instruments der delegierten Gesetzgebung auf alle Angelegenheiten der Art. 10 und 11 B-VG;
  - – Zurückdrängung des Gesetzgebungstypus des Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung);
  - – demonstrative Aufzählung von Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG);
  - – Aufstellung eines Grundsatzes, wonach die Bestimmungen des B-VG über die Kompetenzverteilung nur durch ausdrückliche Änderung des B-VG geändert werden können (Art. 44 Abs. 2 B-VG);
  - Ausbau des Instruments der Vereinbarung nach Art. 15a B-VG im Sinne der Ermöglichung einer unmittelbaren Anwendbarkeit solcher Vereinbarungen sowie einer Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder;
- im Sinne einer Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder:
  - – ausdrückliche Bezugnahme auf direkt-demokratische Elemente auf Landesebene (Art. 95 Abs. 1 B-VG);
  - – Erleichterung beim Zustimmungsrecht der Bundesregierung bei Landesgesetzen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung vorsehen (Art. 97 Abs. 2 B-VG);
  - – Neuregelungen hinsichtlich der Organisation der Verwaltung der Länder (Amt der Landesregierung);
- im Bereich der Gemeindeangelegenheiten:
  - – Erweiterung der Mitsprachemöglichkeiten der Gemeinde (Art. 118 Abs. 2 B-VG);



- – teilweise Ausnehmung der Städte mit eigenem Statut bzw. der Städte mit mindestens 20 000 Einwohnern von der Aufsicht des Landes (Art. 119a Abs. 2 und 5 B-VG);
- – nähere Regelungen über die Organe von Gemeindeverbänden (Art. 116a Abs. 4, Art. 141 Abs. 1 lit. b B-VG) in Verbindung mit einer Streichung des Programmsatzes über die Schaffung von Gebietsgemeinden (Art. 120 B-VG).

Hervorzuheben ist, daß das Schulwesen von den vorgesehenen Kompetenzänderungen nicht berührt wird. Daher bleibt die verfassungsrechtlich vorgesehene mittelbare Bundesverwaltung im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens bestehen, ist keine Ausdehnung des Institutes der delegierten Gesetzgebung und kein konkurrierendes Ordnungsrecht der Länder vorgesehen, bleibt der Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebung unverändert, werden keine Kompetenzverschiebungen vorgeschlagen und sind Weisungen nach Art. 14 Abs. 8 B-VG weiterhin an den Landeshauptmann zu richten.

Der Entwurf sieht keine Änderung von Auslegungsmethoden vor. Für die Auslegung der Kompetenztatbestände bleibt daher weiterhin die vom Verfassungsgerichtshof entwickelte Rechtsprechung zur Auslegung, insbesondere die „Versteinerungstheorie“ bedeutsam. Auch ist nicht an eine Verschiebung des Versteinerungszeitpunktes hinsichtlich der bestehenden Kompetenztatbestände gedacht. Auch wurden Vorschläge nicht aufgegriffen, die „Trennschärfe“ der Kompetenzverteilung – wonach zur Erlassung einer bestimmten Regelung grundsätzlich entweder der Bund oder die Länder zuständig sind – aufzugeben.

## VII. Finanz(verfassungs)rechtliche Begleitregelung

Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf ergeben sich aber auch eine Reihe finanzieller Gesichtspunkte. Diese betreffen zum einen Fragen finanzausgleichsrechtlicher Art. Zum anderen – und vor allem – geht es dabei aber um das strukturelle Problem, welche Handhaben dem Bund und den Ländern von Verfassungs wegen zur Verfügung gestellt werden, um die Berücksichtigung (vor allem) ihrer finanziellen Interessen mit Bezug auf die Gesetzgebung der jeweils gegenbeteiligten Gebietskörperschaft in ausreichender Weise geltend machen zu können, wobei freilich auch gesichert werden sollte, daß der Handlungsspielraum des zuständigen Gesetzgebers nicht über Gebühr eingeschränkt wird. Um „Waffengleichheit“ zwischen dem Bund und den Ländern zu schaffen, wird eine Änderung des Art. 98 Abs. 2 B-VG in der Form vorgenommen, daß der Bundesregierung bei Landesgesetzen (unabhängig von einem allfälligen Begutachtungsverfahren), durch die finanzielle Interessen des Bundes berührt sind, ein uneingeschränktes Einspruchsrecht zukommt, das nicht der Einstimmigkeit der Bundesregierung bedarf, sondern auch vom Bundesminister für Finanzen allein wahrgenommen werden kann. Hiefür soll, anknüpfend an die geltenden Regelungen über die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat (Art. 42 B-VG) und die Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung (Art. 98 B-VG), eine besondere finanzverfassungsgesetzliche Regelung über einen Konsultationsmechanismus zur Wahrung der finanziellen Interessen des Bundes und der Länder gegenüber Gesetzgebungsakten der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft erlassen werden. Dabei wird vorgesehen werden, daß dann, wenn ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom Bundesrat mit der Begründung beeinsprucht wird, der Gesetzesbeschluß würde die finanziellen Interessen der Länder gefährden, oder wenn ein Gesetzesbeschluß eines Landtages von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister für Finanzen mit einer gleichartigen Begründung beeinsprucht wird, ein paritätisch zusammengesetztes Konsultationsorgan der Finanzausgleichspartner mit dem aufgetretenen Interessenkonflikt zu befassen ist. Das Konsultationsorgan soll innerhalb einer bestimmten Frist einvernehmlich eine Empfehlung zur Lösung des Problems erstatten können. Adressat dieser Empfehlung wird in Fällen von Einsprüchen gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage der jeweilige Landtag, im Falle von Einsprüchen des Bundesrates der Nationalrat sein. Es wird dann am betreffenden Gesetzgebungsorgan liegen, selbstverständlich ohne Bindung an diese Empfehlung, darüber zu entscheiden, ob – insbesondere angesichts der in der Empfehlung dargelegten Argumente – ein Beharrungsbeschluß gefaßt oder aber ein neuer Gesetzesbeschluß gefaßt wird, der den aufgetretenen Interessenkonflikt vermeidet. Die einschlägige finanzverfassungsgesetzliche Regelung wird unter einem mit dem vorliegenden Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 in Kraft zu setzen sein. Die ins Auge gefaßte finanzverfassungsrechtliche Regelung soll überdies das bestehende Institut der Verhandlungspflicht gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes sowie die häufig, insbesondere im Rahmen des Begutachtungsverfahrens, geübte Praxis, Gesetzgebungsvorhaben mit den Interessen, insbesondere jenen finanzieller Natur, der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft schon vor einer formellen Gesetzesinitiative abzustimmen, nicht nur unberührt lassen, sondern vielmehr zu einer Intensivierung dieser Vorgangsweise beitragen. In finanzausgleichsrechtlicher Hinsicht ist insbesondere vorgesehen, daß sich der Bund verpflichtet, den Zweckaufwand aus Angelegenheiten der derzeitigen mittelbaren Bundesverwaltung weiterhin für jene Verfahren zu tragen, die am 1. Mai 1994 anhängig sind.

### VIII. Verfassungsrechtliche Erfordernisse

Der vorliegende Gesetzentwurf stützt sich auf den Kompetenztatbestand „Bundesverfassung“ (Art. 10 Abs. 1 B-VG).

Durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz erfährt die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung überwiegend Ausweitungen, wird jedoch andererseits teilweise eingeschränkt. Gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf es daher der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

Eine Gesamtänderung der Bundesverfassung, zu der es gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes bedürfte, bewirkt die im Entwurf vorliegende Novelle nicht: Zwar hat der Verfassungsgerichtshof (Slg. 11403/1987) „das System der mittelbaren Bundesverwaltung zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung“ gezählt; wie sich allerdings aus dem Begründungszusammenhang dieses Erkenntnisses ergibt, diente diese Aussage zur Untermauerung des weiteren Gedankens, daß es verfassungswidrig wäre, „dieses tragende Element des bundesstaatlichen Prinzips durch rechtstechnische Konstruktionen aushöhlen“ zu wollen. Dies trifft aber zu vorliegendem Zusammenhang gerade nicht zu. Es ist – im Gegenteil – ein wesentliches Anliegen der im Entwurf vorliegenden B-VG-Novelle, jene derzeit in Art. 10 B-VG geregelten Angelegenheiten, die auf Grund der geltenden Verfassungsrechtslage von Behörden der Länder – nach den Weisungen des Bundes – zu besorgen sind, in die – prinzipiell – autonome Landesverwaltung zu übertragen und dem Bund dabei bestimmte, vor allem im Interesse einer bundeseinheitlichen Vollziehung gelegene Einflußmöglichkeit einzuräumen. Dabei fällt besonders ins Gewicht, daß das Kompetenzverteilungsmodell des Art. 11 B-VG bloß eine andere Form der – bisher ua. in Gestalt der mittelbaren Bundesverwaltung verwirklichten – Vollziehung von Bundesgesetzen durch die Länder darstellt, die ihrerseits ein wesentliches Element des bundesstaatlichen Prinzips bildet.

### IX. Kosten

Teile der vorgesehenen Änderungen sind kostenwirksam. Dies gilt insbesondere von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung zugunsten einer Landesvollziehung im Sinne des Art. 11 B-VG sowie von einzelnen vorgesehenen Kompetenzverschiebungen.

Die Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung ist jedenfalls insoweit kostenwirksam, als der mit der Besorgung der betroffenen Angelegenheiten verbundene Zweckaufwand künftig von den Ländern zu tragen sein wird.

Der Entwurf sieht in Art. 11 Abs. 4 B-VG eine auch für die bisherige mittelbare Bundesverwaltung bedeutsame Regelung vor, wonach in den nach Art. 11 Abs. 1 ergehenden Bundesgesetzen (zu diesen zählen auch solche, die derzeit in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Zuständigkeiten von Bundesministern festsetzen) Akte der Vollziehung dem zuständigen Bundesminister vorbehalten werden können. Diese Bestimmung dürfte im wesentlichen keine (kostenwirksame) Verlagerung gesetzlich vorgesehener Zuständigkeiten auf die Landesebene erforderlich machen, da die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesminister bereits in den vergangenen Jahren – gemäß einer Forderung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 (Beilage 21, Punkt II/6: „Die behördlichen Zuständigkeiten der Bundesministerien sind auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine bundesweit zentrale Entscheidung absolut unerlässlich ist.“) – in der angegebenen Richtung abgebaut wurden (vgl. zB das Kompetenz-Abbaugesetz, BGBl. Nr. 253/1993, und das Bundesgesetz über die Änderung von Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, BGBl. Nr. 452/1992).

Insgesamt ist von der Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung eine, wenn auch vorerst nicht bezifferbare, Entlastung des Bundeshaushaltes sowie Belastung der Haushalte der Länder zu erwarten; seitens des Bundes besteht die Bereitschaft, den Ländern die eingesparten Beträge zur Verfügung zu stellen.

Auf Grund der Verlagerung von Angelegenheiten, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, in die Landesvollziehung nach Art. 11 ergibt sich eine Verminderung des vom Bund zu tragenden Zweckaufwandes sowie eine entsprechende Belastung der Länder in der Größenordnung von rund 270 Millionen Schilling. Da dieser Betrag den Ländern im Wege des Finanzausgleichs zur Verfügung zu stellen sein wird, handelt es sich freilich nicht um eine echte Kostenersparnis.

## X. EU-Konformität

Auf dem Gebiet der Bundesverfassung bestehen keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union; auch entsprechende Rechtssetzungsvorhaben sind nicht bekannt.

## B. Besonderer Teil

### Zu Art. 1 Z 1 (Titel des B-VG):

Der ursprüngliche Titel des B-VG (BGBl. Nr. 1/1920) lautete: „Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).“ Durch § 2 der Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Wiederverlautbarung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 1/1930, wurde stattdessen die Bezeichnung „Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929“ (für die Art. 34 bis 37 jedoch „... in der Fassung von 1925“) eingeführt. Im Hinblick auf die in der Zwischenzeit vorgenommenen Novellierungen sowie auf die nunmehr vorgeschlagenen umfangreichen Änderungen ist es angebracht, von einem auf eine bestimmte Fassung hinweisenden Zusatz zum Gesetzestitel abzusehen. Weiters wäre dem Gesetzestitel die in der Praxis übliche und vielfach auch in Bundesverfassungsgesetzen gebrauchte Abkürzung „B-VG“ anzufügen.

### Zu Art. 1 Z 2 (Art. 10 bis 12 B-VG):

#### Zu Art. 10:

Die Kompetenzbestimmungen des Art. 10, mit denen die Bundeszuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung festgelegt werden, sind im Sinne des bereits im Allgemeinen Teil Ausgeführten neu gestaltet. Der geltende Art. 10 Abs. 1 zählt Angelegenheiten auf, die derzeit teils in unmittelbarer, teils in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden; ob eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung, also durch eigene Bundesbehörden, vollzogen werden kann, ergibt sich aus Art. 102 Abs. 2 B-VG. Die angestrebte Abschaffung des Modells der mittelbaren Bundesverwaltung bringt es mit sich, daß nunmehr in Art. 10 lediglich solche Angelegenheiten aufgezählt werden, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden können. Dies soll allerdings – wie der vorgesehene Abs. 3 festlegt – eine bundesgesetzliche Betrauung der Landesbehörden mit der Vollziehung von Bundesgesetzen nicht ausschließen; bei der Besorgung solcherart übertragener Angelegenheiten sollen die Landesregierungen an Weisungen des Bundes gebunden sein. Dies entspricht der nach der geltenden Rechtslage bestehenden Möglichkeit, in den in Art. 102 Abs. 2 B-VG aufgezählten Angelegenheiten nach dem Ermessen des Bundesgesetzgebers eigene Bundesbehörden oder den Landeshauptmann (Art. 102 Abs. 3 B-VG) mit der Vollziehung zu beauftragen.

Dementsprechend finden sich, soweit nicht weitergehende Kompetenzänderungen vorgesehen sind, die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten nunmehr großteils in Art. 11 Abs. 1. Es wird jedoch bei einer Anzahl von Angelegenheiten, die derzeit gemäß Art. 10 Abs. 1 in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fallen, die jedoch nicht zu den gemäß Art. 102 Abs. 2 unmittelbar von Bundesbehörden versehbaren Angelegenheiten gehören, von einer Übertragung in die Vollziehung der Länder gemäß Art. 11 abgesehen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um solche Angelegenheiten, die bereits derzeit auf Ministerialebene zentral wahrgenommen werden bzw. sich ihrer Eigenart nach für eine dezentrale Vollziehung wenig eignen; hier sind das Ein- und Auswanderungswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 3), die Angelegenheiten bestimmter beruflicher Vertretungen (Art. 10 Abs. 1 Z 8 und Z 11), Teile des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z 12), die Angelegenheiten des Kultus, des Volkszählungswesens sowie der sonstigen Statistiken, soweit diese nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient (alle Art. 10 Abs. 1 Z 13), die Kriegsschadenangelegenheiten und der „Kriegsfolgentatbestand“ (beide Art. 10 Abs. 1 Z 15) zu erwähnen.

In der folgenden Darstellung des Inhalts des Art. 10 Abs. 1 wird auf Kompetenztatbestände, die entsprechend dem dargelegten Konzept in den Art. 11 Abs. 1 übertragen werden, jeweils hingewiesen. Hingegen werden diejenigen Tatbestände nicht erwähnt, die in Art. 10 Abs. 1 in Formulierung und Reihenfolge unverändert sind.

Zu den einzelnen Kompetenztatbeständen des **Art. 10 Abs. 1** ist zu bemerken:

In **Z 1** wird der Tatbestand „**Verwaltungsgerichtsbarkeit**“ wegen des inhaltlichen Zusammenhanges zum vorangehenden Tatbestand „**Verfassungsgerichtsbarkeit**“ aus der geltenden Z 6 übernommen. Dabei wird auch der Möglichkeit der Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 129